

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterborg

1334+1335/2024/ Frau Erdmann
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 16. August 2024

per Fax:
per email: info@bruckbauer-hennen.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Agri-PV Eckmannsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans Niedergörsdorf im Bereich Bebauungsplan „Agri-PV Eckmannsdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der vorliegende FNP-Vorentwurf sieht eine Agri-PV-Anlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Eckmannsdorf und Malterhausen mit einer Größe von ca. 27 ha vor.

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung wird abgelehnt.

Begründung:

Die Art und Weise der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet wird als fachlich inkorrekt eingestuft. Wird versucht die Pläne über die in der amtlichen Bekanntmachung angegebenen Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zu finden, so wird man entweder auf die Startseite von Niedergörsdorf weitergeleitet oder erhält eine Fehlermeldung. Dies entspricht nicht § 3 Abs. 2 BauGB, wonach „die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind“.

Die Legende des Landschaftsplanes ist nicht gut lesbar. Auch die Größe der Signaturen in der Legende muss denen im Plan angepasst werden.

Im Dokument „Begründung mit Umweltbericht, 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Agri.PV Eckmannsdorf“ wird die Notwendigkeit dieser Änderung damit begründet, dass ein Landwirt dort die Absicht hat, ein Agri-PV-Projekt umzusetzen. Ansonsten besteht der Text ausschließlich aus einer Beschreibung des Vorhabens und der Darlegung der rechtlichen Grundlagen sowie dem Umweltbericht. Allein eine Beschreibung von Ziel und Anlass sind keine Begründung. Vielmehr ist unbedingt nicht nur ein Zitat der Ziele des LEP HR, sondern eine Auseinandersetzung mit den Zielen des LEP HR und denen des Regionalplans erforderlich, da die geplante FNP-Änderung diesen Zielen teilweise entgegensteht.

Die wirtschaftlichen Interessen von Anlagenbetreibern können kein alleiniger Grund für die Änderung des FNP sein. Art. 2 Abs. 14 Grundgesetz ist zu beachten. Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Eine Kurzfristige Gewinnmaximierung dient diesem jedoch nicht.

Ferner heißt es im LEP-HR: „Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden.“ Demnach ergibt sich aus dem LEP-HR keine Empfehlung für die Fläche, da es sich nicht um eine Konversionsfläche handelt.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 24 für die Landwirtschaft zu sichern. Dabei ist es auch mit dem Beschluss in der Regionalversammlung am 6.06.2024 geblieben und dieser aktuelle Stand sollte so auch in der Begründung zum FNP-Entwurf dargestellt werden. Um jedoch die Vorgabe aus dem Regionalplan-Entwurf für das Plangebiet anwenden zu können, müssen die Ackerzahlen des Plangebietes bekannt sein. **Diese Angabe fehlt in der FNP-Begründung.** Sie findet sich jedoch in der Fortschreibung des Landschaftsplans im Bereich des B-Planes „Agri-PV-Eckmannsdorf“ (S. 7): „Bodenwertzahlen liegen im Durchschnitt bei etwa 40 (33 im Norden, 44 im Süden). Die Wertigkeit des Schutzgutes Fläche ist als gering bis mittel einzustufen. Das Ertragspotential der Böden ist damit hoch bis sehr hoch.“ In der Konfliktanalyse in der Fortschreibung des Landschaftsplans (S. 9) wird das Bodenpotenzial entgegen der Beschreibung auf S. 7 mit geringen Bodenpunkten und Ertragsfähigkeit angegeben. Dieser Widerspruch bedarf einer Erklärung.

Entsprechend den hohen Bodenwertzahlen ist diese Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen.

Das energieportal brandenburg stellt die Fläche als potenzielle Fläche für Agriphotovoltaik dar, zeigt aber gleichfalls die hohen Bodenwertzahlen an.

Auch Agri-PV-Anlagen stellen jedoch einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und stark verschattet und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Prinzipiell gibt es keine vernünftige Begründung, unverbrauchte Flächen, dazu noch solche mit hohem Ertragspotential, mit Photovoltaikanlagen zu belegen, so lange noch nicht alle in Frage kommenden **Konversions- und Dachflächen** dafür benutzt werden. Der Anbau von Nahrungsmitteln ist mindestens genauso wichtig wie die Energieerzeugung. Auch aus dem auf S. 4 in der Begründung genannten Erneuerbare-Energien-Gesetz lässt sich nicht ableiten, dass Agri-PV-Anlagen gegenüber besser geeigneten Flächen für PV-Anlagen vorzuziehen sind. Insofern sind derartige Vorhaben grundsätzlich abzulehnen. In besonderen Maß trifft dies auf die Gemeinde Niedergörsdorf zu. Dort sind Menschen, Natur und Landschaftsbild schon überproportional mit Windenergieanlagen belastet. Nun sollen außer dieser Agri-PV-Anlage noch mindestens vier Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet errichtet werden. Aus den Unterlagen ist auch nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. **Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.** Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Zielen – Energieerzeugung, Nahrungsmittelproduktion, Naturschutz, Lebensqualität der Anwohner – ist erforderlich.

Im Umweltbericht (S. 18) findet sich die Aussage, dass „durch die Nutzung von Solarenergie keine CO₂-Emissionen entstehen werden“. Dabei wird völlig vergessen, dass die Nutzung von Solarenergie für die Stromerzeugung durchaus zunächst einmal zu CO₂-Emissionen führt. Zu berücksichtigen sind Herstellung, Transport und Rückbau sowie die notwendigen Rohstoffe. Nur im Vergleich mit konventioneller Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zeigen sie eine bessere Bilanz. Für

die Berechnung der Klimaneutralität müssen all diese CO₂-Emissionen selbstverständlich mit einbezogen werden. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen von einer wachsenden Anzahl großflächiger Solarparks auf das Lokalklima in die Berechnungen mit einbezogen werden. Dementsprechend sind Ausgleichmaßnahmen notwendig.

Zu Recht wird bei der Beschreibung der FNP-Änderung (S. 9) darauf hingewiesen, dass der nordwestliche Teil der bisher als Wald gekennzeichneten Fläche nicht als Wald existiert. Vielmehr zeigt hier der Landschaftsplan das Biotop Frischwiesen und Frischweiden (0511001) mit der Zielsetzung „**Umwandlung von Ackerflächen in standortgerechte Wälder oder überlassen der natürlichen Sukzession**“. Diese Fläche soll nun wieder intensiv bewirtschaftet werden und zusätzlich der Energiegewinnung dienen. Die Entwicklung von naturnahen Waldgebieten ist für den Klimaschutz von überragender Bedeutung.

Nicht nachvollziehbar ist die Aussage auf S. 15, dass das Landschaftsbild durch Eingrünung verbessert würde. Die einzige geplante „Eingrünung“ ist gemäß textlicher Festsetzung 4 aus dem zugehörigen B-Plan „Agri-PV-Eckmannsdorf“, nach der „die Entwicklung der teilweise bestehenden Baumreihe entlang des südlichen Weges (gekennzeichnete Fläche M 1) zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dichten Gehölz- und Strauchpflanzungen auszubilden ist“. Die „Eingrünung“ beschränkt sich nur auf eine Seite der Vorhabenfläche und wird durch die Verdichtung einer vorhandenen Baumreihe realisiert. Durch die geplanten PV-Anlagen (SO 3) auf dem an den Wald angrenzenden Wiesenbereich wird vielmehr der abwechslungsreichste Teil des Plangebiets überformt und dadurch das Landschaftsbild deutlich verschlechtert.

Insgesamt ist demnach die Begründung für das Vorhaben unzureichend, da eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des LEP HR und des Regionalplan-Entwurfs fehlt und wesentliche umweltrelevanten Informationen bisher keine Erwähnung finden. Die Einschätzung im Umweltbericht, dass „umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten sind“ ist nicht nachvollziehbar.

Das Bebauungsvorhaben wird in der derzeitigen Planung abgelehnt.

Begründung:

Viele der bereits aufgeführten fachlichen Fehler, die beim FNP-Entwurf und bei der Fortschreibung des LP gemacht wurden wiederholen sich im BP-Entwurf.

Zu den textlichen Festsetzungen:

- Es handelt sich um einen formalen Fehler, dass in den textlichen Festsetzungen unter 3. nur „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht statt „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.
- Es ist planerische Praxis, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plan mit einer grünen Umgrenzung gekennzeichnet werden. Eine derartige Kennzeichnung fehlt bei der Dauergrünfläche und auch bei dem Gehölzstreifen (textliche Festsetzung 3.3 und 4, Maßnahme M 1 und M 2).
- Es ergibt sich darüber hinaus die Frage, warum nicht alle Maßnahmen M 2 im Vorentwurf des Plandokuments berücksichtigt werden. Laut Tabelle 3 (Begründung, S. 34) soll der Verlust von Lebensraum im gesamten Plangebiet mit 20.707 m² Dauergrünland (M 2) ausgeglichen werden. Die Bodenversiegelung ist innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

- Soll die Extensivierung des Grünlands eine Ausgleichsmaßnahme darstellen, so sollte auch eine mindestens zweimalige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mahdguts festgesetzt werden. Der Verzicht auf Düngemittel und Pestizide sollte unter 8.4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung“ (S. 32) explizit erwähnt werden: „Der Eingriff beim Schutzgut Boden und Landschaftsbild wird durch die extensive Begrünung ausgeglichen. Die Begrünung wirkt durch das bessere Wasserrückhaltevermögen im Vergleich zu Acker positiv auf das Schutzgut Wasser, ebenso wie das Ausbleiben von Düngung und Pestiziden.“ Es bietet sich an, das Ziel dieser Festsetzung auch in der Begründung (S. 19) unter Kapitel 6 darzulegen.

- Die in der Begründung unter Punkt 6.4 (S. 19) genannten „Landwirtschaftsflächen“ erscheinen in der Planzeichnung als Flächen für Landwirtschaft mit Dauergrünland. Es ist jedoch unklar, wie die Landwirtschaftsflächen überhaupt genutzt werden sollen, denn einerseits steht im Kapitel 6.4 (S. 19) „Die im Plan festgesetzten Landwirtschaftsflächen sind als Dauergrünland auszubilden“, andererseits „diese Flächen sind als extensiv genutzter Acker herzustellen“.

- Darüber hinaus ist es empfehlenswert, Düngemittel und Pestizide auch auf den Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern auszuschließen. Es lässt sich genauso begründen.

- Die GRZ ist in den Sondergebieten mit 0,5 festgesetzt. Die Versiegelung darf nur 3 % betragen. Laut Umweltbericht (S. 29) soll alle 10 m eine Modulreihe errichtet werden. Die Module werden bodennah und senkrecht installiert. Es ist beabsichtigt, 90 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen (S. 5). Demnach würde eine GRZ von 0,10 ausreichen. Nach der DIN SPEC 91434:2021-05 (S. 10) darf der landwirtschaftliche Flächenverlust bei solch einer bodennahen Anlage nicht mehr als 15 % betragen (S. 10). Danach dürfte die GRZ nicht größer als 0,15 sein.

Es ergibt sich allerdings die Frage, ob wirklich senkrechte Wände installiert werden sollen, oder ob es sich doch um Modultische handelt (siehe S. 18: „Diese ergibt sich aus der nur punktuellen Verankerung der Unterkonstruktion der Modultische mittels Rammpfosten“).

- Die textliche Festsetzung Nr. 1 (Art der baulichen Nutzung) bezieht sich auf die DIN SPEC 91434:2021-05, deren Inhalte nicht öffentlich zugänglich sind. Ohne die DIN sind die Festsetzungen also nicht verständlich. Sollte die DIN nicht mit öffentlich ausgelegt werden, ist dies ein erheblicher Verfahrensfehler.

Zur Begründung für den Bebauungsplan:

Im B-Plan-Entwurf wird die Notwendigkeit dieser Änderung damit begründet, dass ein Landwirt dort die Absicht hat, ein Agri-PV-Projekt umzusetzen (S. 4). Ansonsten besteht der Begründungstext zum BP-Entwurf fast ausschließlich aus einer Beschreibung des Vorhabens und der Darlegung der rechtlichen Grundlagen. Allein eine Beschreibung von Ziel und Anlass sind keine Begründung. Das wirtschaftliche Interesse eines Landwirts kann aber nicht eine Agri-PV-Anlage begründen, die weder mit den Zielen des EEG noch denen des LEP HR und des Regionalplans übereinstimmt. Art. 2 Abs. 14 Grundgesetz ist zu beachten. Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Kurzfristige Gewinnmaximierung dient diesem nicht.

- § 4 EEG besagt, dass „für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden“. Es müsste also erst einmal überprüft werden, **wie viele Anlagen auf oder an Gebäuden oder Lärmschutzwänden vorhanden sind**. Laut Kriterienkatalog der Gemeinde Niedergörsdorf liegen diese Daten zurzeit noch nicht vor.

- Im LEP-HR heißt es „Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf **Konversionsflächen** errichtet werden.“ Demnach ergibt sich auch aus dem LEP-HR keine Empfehlung für die geplante Fläche.
- Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 24 für die Landwirtschaft zu sichern. Dabei ist es auch mit dem Beschluss in der Regionalversammlung am 6.06.2024 geblieben und dieser aktuelle Stand sollte so auch in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargestellt werden, statt die Diskussion über eine „angestrebte Ackerzahl auf 30“ zu beschreiben (S. 10).

Laut BP-Entwurf (S. 25) „liegen die Bodenwertzahlen im Durchschnitt bei etwa 40 (33 im Norden, 44 im Süden)“. Im Regionalplan-Entwurf ist die Fläche daher als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Das energieportal brandenburg stellt Teile der Fläche mit einer Bodenwertzahl ≥ 23 und damit als potenzielle Flächen für Agriphotovoltaik dar.

Es ist demnach eine Auseinandersetzung mit den Zielen des EEG, des LEP HR und des Regionalplans erforderlich, da der BP-Entwurf diesen Zielen entgegensteht.

Auch Agri-PV-Anlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden **Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt** und das **Landschaftsbild beeinträchtigt**. Prinzipiell gibt es keine vernünftige Begründung, unverbrauchte Flächen, dazu noch solche mit hohem Ertragspotential, mit Photovoltaikanlagen zu belegen – auch nicht mit Agri-PV-Anlagen, so lange noch nicht alle in Frage kommenden **Konversions- und Dachflächen** dafür benutzt werden.

Zu den Schutzgütern:

1. Biologische Vielfalt

Es wird von einer Verbesserung der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der intensiv genutzten Ackerfläche ausgegangen (S. 26). Auch die Bodenfauna soll artenreicher werden (S. 29). All dies sind jedoch Annahmen ohne Quellenangaben. So handelt es sich keineswegs nur um Intensiväcker, sondern im Bereich des geplanten Sondergebiets SO3 um Frischwiesen und Frischweiden. Es ist auch keineswegs eine Extensivierung der Flächen zwischen den Modulreihen geplant; vielmehr soll „die überwiegende Sondergebietsfläche weiterhin als Acker landwirtschaftlich genutzt werden“ (S. 29).

Selbst die Pläne für die kleine Dauergrünlandfläche zwischen dem Sondergebiet SO 3 und dem Wald beinhalten eine Umnutzung der bestehenden Frischwiese/Frischweide. Die Einsaat einer Saatgutmischung bedeutet, dass das Grünland vorher umgebrochen werden muss. Selbst auf dieser kleinen Fläche wird sich daher die biologische Vielfalt nicht unbedingt erhöhen. Vor allem muss vorher eine genaue **Kartierung von Flora und Fauna** durchgeführt werden (Feststellung des **Ist-Zustands**).

Trotz der Aussaat von einheimischen Blühpflanzen unter und neben den Modulen (S. 16) – also auf den für Acker ungeeigneten Flächen – werden diese Bereiche aufgrund der direkt benachbarten Ackernutzung auch weiterhin mit Düngemitteln und Pestiziden belastet sein, was die **biologische Vielfalt** auch an diesen Stellen **einschränkt**.

Es muss also zumindest ein Monitoring – auch der Bodenfauna – festgesetzt werden, um die Entwicklung zu dokumentieren.

2. Brutvögel

Auch wenn ein AFB erst noch erarbeitet wird, so sollten doch die bereits bekannten Vorkommen geschützter Arten schon im FNP-Vorentwurf berücksichtigt werden. Nicht nur Großtrappe und Ortolan, die im B-Plan-Entwurf erwähnt werden, spielen in diesem Gebiet eine Rolle, sondern auch die Wiesenweihen. Die Fläche liegt im „Brutgebiete Wiesenweihe“ gemäß AGW-Erlass 2023. Da hier also Festlegungen bestehen, die der Entwicklung der Wiesenweihe dienen, wäre es widersinnig hier Anlagen zu errichten, die potenzielle, zum Brüten der Wiesenweihe geeignete Flächen zerstören.

Das Plangebiet liegt außerdem im Bereich der Flugbahnen nordischer Gänse und Kraniche (Quelle: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming). Entsprechend ist das Plangebiet als **möglicher Rastplatz** zu berücksichtigen.

Es ist auch davon auszugehen, dass es auf den Ackerflächen Feldlerchenreviere gibt. Es ist fraglich, ob Feldlerchen auf 10 m breiten Ackerstreifen zwischen 4 m hohen PV-Wänden brüten, da der Abstand zu Vertikalstrukturen mindestens 50 m betragen muss (Quellen: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf & <https://www.lbv.de/natur-schutz/lebensraeume-schuetzen/agrarlandschaft/wiesenbrueter/mit-den-auge-einer-feldlerche/>).

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensraum wird die Anlage von Dauergrünland mit einer Fläche 20.707 m² angegeben sowie die Entwicklung der Heckenpflanzung (S. 34), fraglich ist, wo dieses Dauergrünland entwickelt werden soll. Bei einer Reviergröße von mindestens 1 ha pro Feldlerchenpaar reicht diese Fläche maximal für 2 Feldlerchenreviere, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche handelt.

Je weniger homogen eine Landschaft und damit auch ein Solarpark aufgebaut sind, umso größer ist die biologische Vielfalt. Darüber hinaus ist ein mehrjähriges Monitoring des Agri-PV-Solarparks im Vergleich mit einem gleich großen, intensiv-landwirtschaftlich genutzten Gebiet außerhalb erforderlich (Zaplata & Stöfer 2022).

3. Geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich laut Landesamt für Umwelt fünf punktförmige und / oder linienförmige geschützte Biotope, die in der Begründung nicht erwähnt werden (Quelle: unter Landesamt für Umwelt Kartendienst Naturschutzfachdaten, Link: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-Web-Office/synserver?project=OSIRIS&language=de>). Es handelt sich dabei auch um Migrationsinseln für Großsäuger.

So gibt es einen besonders typischen, nicht gestörten Besenginsterheidebestand zwischen dem Wald und dem Sondergebiet SO 3. Ein weiterer Besenginsterheidebestand in typischer und nur gering gestörter Ausprägung befindet sich am südöstlichen Rand des Waldes, also zwischen Wald und Sondergebiet SO 2. Darüber hinaus gibt es am Rand des Waldes drei Steinhäufen und -wälle. Zu diesen Biotopen sind entsprechende Abstände zu wahren, um eine Beschattung zu vermeiden.

Es fehlen außerdem die Angaben zu den Gehölzarten in der Baumreihe am südlichen Rand des Plangebietes.

4. Fläche und Boden - Versiegelungsgrad

Fragwürdig ist der Versiegelungsgrad. Auf Seite 32 heißt es, dass im Sondergebiet eine maximale Versiegelung von 3 % zulässig ist. Gleichzeitig wird eine GRZ von 0,5 angesetzt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass auf Seite 32 bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen für den Boden als maximal zulässige Versiegelung 0,03 % angegeben wird, aber im Anschluss wohl mit 3 % gerechnet wird.

Nicht nachvollziehbar ist die Aussage, dass „ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Trafostationen auftreten wird" (S. 28), obwohl auch die Modulaufständigung zur Verdichtung beiträgt.

5. Klima/Luft

Die Annahme (S. 28), dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage von dieser Größe keinen Einfluss auf das Lokalklima hat und dass das Gebiet weiterhin zur Kaltluftentstehung beiträgt, sollte durch Quellen belegt werden. Es ist bekannt, dass Solarparks die Albedo reduzieren und auf diese Weise zu einem lokalen Temperaturanstieg führen (nach Barron-Gafford et al. 2016). Es ist nicht geklärt, wie sich solche lokalen Wärmeinseln auf Flora und Fauna, insbesondere den benachbarten Wald, auswirken.

Zum Brandschutz:

Für den Brandschutz ist ein Löschwasservorrat vorgesehen. Die Fläche für den Löschwasservorrat sowie die Löschwasserentnahmestellen sind in den B-Plan einzutragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Im Umweltbericht wird auf die CO₂-Emissionslosigkeit der Stromerzeugung durch die Nutzung von Solarenergie hingewiesen (S. 31). Dabei wird völlig vergessen, dass die Nutzung von Solarenergie für die Stromerzeugung durchaus zunächst einmal zu CO₂-Emissionen führt. Zu berücksichtigen sind Herstellung, Transport und Rückbau sowie die notwendigen Rohstoffe. Nur im Vergleich mit konventioneller Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zeigen sie eine bessere Bilanz. Für die Berechnung der Klimaneutralität müssen all diese CO₂-Emissionen selbstverständlich mit einbezogen werden.

Darüber hinaus müssen die Auswirkungen von einer wachsenden Anzahl großflächiger Solarparks auf das Lokalklima in die Berechnungen mit einbezogen werden.

Zum Kompensationsbedarf:

Die Auswirkungen der Anlage sind aus Sicht der Naturschutzverbände vielfach nicht korrekt dargestellt und werden nicht ausführlich genug betrachtet. **Die Anlage von Dauergrünland durch Ansaat auf einer bestehenden Frischwiese/Frischweide ist keine Ausgleichsmaßnahme.** Die weitere Fläche für Maßnahme M 2 mit einer Größe von 20.707 m² wird nirgends genauer erklärt. Damit stellt bisher nur die Entwicklung der Heckenpflanzung entlang des Weges im Süden des Plangebietes eine Ausgleichsmaßnahme dar (Maßnahme M 1, textliche Festsetzung 4). Hier fehlt aber eine genaue Beschreibung des Ist-Zustands.

Die Bodenverluste sollen durch Flächen außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden (S. 32). Der Geltungsbereich ist jedoch groß genug, um die notwendige Fläche bereit zu stellen, auch wenn dadurch die Vorhabenfläche etwas verkleinert wird.

Die Aussage auf S. 34, dass der Eingriff ausgeglichen wäre ist daher nicht korrekt. Weder der Eingriff in den Boden, noch in das Landschaftsbild oder die Habitatverluste für Feldlerchen werden fachgerecht kompensiert. Die lokale Erwärmung ist hinsichtlich des Klimawandels problematisch und lässt sich nicht ausgleichen.

Ein mehrjähriges Monitoring des Solarparks im Vergleich mit einem gleich großen, intensiv-landwirtschaftlich genutzten Gebiet außerhalb, aber in direkter Nachbarschaft ist erforderlich (Zaplata & Stöfer 2022).

Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild ist durch die Windkraftnutzung bereits vorbelastet. Dennoch wird durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage in geplanter Ausführung und Modulhöhe ein weiterer Störfaktor geschaffen, der die Naturerholung in der Kulturlandschaft zukünftig für Anwohner gänzlich unmöglich macht. Demnach sind Alternativen der Anlagenkonstruktion zu prüfen, um die Belastung auf das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen zwischen Siedlung und PV-Anlage zu minimieren.

Zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Neben den **Brutvögeln** müssen auch **Nahrungsgäste und Wintergäste** untersucht werden. **Reptilien, Amphibien** und **Säugetiere** (Kleinsäuger, Migration durch Großsäuger, Fledermäuse) sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Um eine Verbesserung der biologischen Vielfalt feststellen zu können, sind auch **Insekten** detailliert zu untersuchen sowie das **wirbellose Bodenleben**. In Kombination eines Monitorings kann dann festgestellt werden, ob die Maßnahme tatsächlich zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen kann.

Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen. Eine Biotopkartierung ist ebenfalls vorzulegen.

Fazit

In der vorliegenden Fassung genügt der BP-Entwurf nicht durchschnittlichen Qualitätsansprüchen. In der Begründung für den B-Plan wurden wesentliche Aspekte aus den rechtlichen Grundlagen und übergeordneten Plänen ausgespart. Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden zum Teil beurteilt und beruhen in vielen Fällen auf unbelegten Annahmen. Darüber hinaus wurden Biotop- und Artenschutzaspekte (Wiesenweihe, geschützte Biotope) nicht betrachtet. Damit fehlt noch die Auseinandersetzung mit einer möglichen Kompensationsleistung. Die Ermittlung der Ausgleichsflächen ist fehlerhaft, da Flächen herangezogen werden, die bereits jetzt die angestrebte Funktion haben.

Die Pläne müssen überarbeitet werden. Wir bitten um weitere Einbeziehung in die laufenden Verfahren.

Quellen:

Barron-Gafford, G.A., Minor, R.L., Allen, N.A., Cronin, A.D., Brooks, A.E., Pavao-Zuckerman, M.A. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures.- Scientific Reports | 6:35070 | DOI: 10.1038/srep35070 (<https://www.nature.com/articles/srep35070>)

Zaplata, M., Stöfer, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands.- Nabu. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Michelle Erdmann

